

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 07.01.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. Janr. 1921.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1920, betreffend die Speiserolle für Kauffahrteischiffe.

Nr. 4:

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Speiserolle für Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 29. Dezember 1920.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Kauffahrteischiffe gilt die nachstehende Speiserolle für alle Fahrten und alle Häfen.

Diese Verordnung ist nebst der Speiserolle auf jedem Schiffe im Mannschaftslogis auszuhängen.

Die mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1918 — Gesetzblatt Band 40 Stück 9 — erlassene Kriegsspeiserolle wird aufgehoben.

Speise-Rolle.

1. Tägliche Ration.

1. Brot 500 gr oder Mehl zum Backen 375 gr.
2. Fleisch: Rindfleisch 250 gr oder Schweinefleisch 200 gr oder ger. Speck 175 gr „im Stück gewogen“ oder präserviertes Fleisch in Dosen 150 gr; bei der Verproviantierung im Inland, soweit erhältlich. Bei Gewährung von Salzfleisch sind 300 gr Rindfleisch oder 250 gr Schweinefleisch auszugeben. In Dosen präserviertes Fleisch ist nach 6wöchigem alleinigen Genuß von Salzfleisch 2 mal wöchentlich an Stelle des gesalzenen Fleisches zu geben.
3. Fisch: frischer Fisch 750 gr oder getrockneter oder gesalzener Fisch 375 gr jedoch nur an 2 Tagen in der Woche.

Als tägliche Ration wird Fleisch oder Fisch gewährt. Es ist für möglichste Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch und zwischen den einzelnen Fleischsorten zu sorgen.

4. Wasser: 7 $\frac{1}{2}$ Liter.

2. Wochen-Ration.

1. Hülsenfrüchte: 3 mal wöchentlich je 250 gr oder als Ersatz mehlhaltige Nahrungsmittel 250 gr.
2. Kartoffel und Gemüse: Kartoffel oder Kartoffel ähnliche Knollengewächse; Sauerkohl oder frisches oder gesalzenes oder konserviertes oder Trockengemüse zur Sättigung. An Stelle der Kartoffeln oder Kartoffel ähnlichen Knollengewächse kann 150 gr getrocknete Kartoffel für den Tag gegeben werden oder 200 gr Mehl als Ersatz.
3. Butter oder Schmalz oder Margarine 350 gr oder Baumöl 125 gr. Butter oder Schmalz können nur in Höhe der behördlichen Ration des Siegehafens be-

ansprucht werden; die Differenz darf in Margarine oder Baumöl gewährt werden.

4. Brotaufstrich: Marmelade oder zuckerhaltiger Brotaufstrich 250 gr.
5. Kaffee: Bohnenkaffee 50 gr und Kaffeeersatz 150 gr. Beides in geröstetem Zustand.
6. Tee 30 gr.
7. Zucker 150 gr.
8. Getrocknete Früchte 100 gr.
9. Gewürze: Senf, Essig, Pfeffer, Salz, Zimmet nach Bedarf.

3. Für Speisezubereitung wöchentlich an Küche für den Mann, bei ununterbrochenem Aufenthalt auf See:

1. Fette 125 gr.
2. Zucker 50 gr oder Syrup 75 gr.
3. Nahrungsmittel: Mehlhaltige Nahrungsmittel oder als Ersatz Reis oder Hülsenfrüchte 800 gr.
4. Mehl 100 gr.

Vorkäufig im Hafen mindestens wöchentlich einmal frisches Fleisch und soweit erhältlich frischer Proviant. 3 Wochen nach Ausreise sind für jeden Mann täglich 20 gr Zitronensaft oder Rum zu verabreichen. Butter oder Schmalz oder Margarine ist der Reisedauer entsprechend mitzunehmen. Als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Margarine sowie Baumöl fehlen, für den Mann 150 gr Fleisch oder 100 gr Speck für einen Tag mehr gegeben werden.

Oldenburg, den 29. Dezember 1920.

Ministerium des Verkehrs.

S. B.:

Tanzen.

Wegmann.

